



HochschülerInnenenschaft an der TU Wien
Vorsitz
1040 Wien, Wiedner Hauptstr. 8 - 10
erster Stock, roter Bereich
Tel.: 58801 - 49504
Fax: 586 91 54
Email: vorsitzende@htu.tuwien.ac.at
WWW: <http://www.htu.at>

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 18.11.2007

Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien zur Novelle des Studienförderungsgesetzes

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (HTU) begrüßt generell die Novellierung des Studienförderungsgesetzes, da eine Überarbeitung prinzipiell notwendig ist.

Lobenswert ist die wesentliche Verbesserung für behinderte Studierende und Studierende mit Kindern. Besonders freut uns die Einführung des Kinderzuschlages pro Kind. Im Bereich der Studierenden mit Behinderung denken wir, dass noch mehr getan werden müsste.

Natürlich verstehen wir den Wunsch, bei der Umsetzung des Studienförderungsgesetzes die Bakkalaureats- und Masterstudiengänge einheitlich zu halten, jedoch führt dies zu einigen Problemen:

Durch jahrelange Erfahrung ist bekannt, dass unterschiedliche Studien auch einen verschiedenen Arbeitsaufwand bedeuten. Früher wurde dies durch den unterschiedlich hohen Nachweis an Semesterwochenstunden nach zwei Semestern mit eingebunden. Daher können wir nicht gutheißen, dass für alle Studien lt. § 20 (1) Abs. 2 30 ECTS-Punkte gefordert werden. Begründung: Da die einzelnen Studien verschiedene Abläufe haben, mussten durch die Einführung des Bachelor/Master-Systems manche Studien gestreckt, andere wiederum gestaucht werden. Somit hat in der Praxis ein ECTS-Punkt bedauerlicherweise nicht immer dieselbe Wertigkeit.

Vor allem für Studierende an der TU Wien entstehen deutliche Nachteile, die zu einem erhöhten Leistungsdruck führen.

Wir fordern eine individuelle Gestaltung des Leistungsnachweises für die jeweiligen Studienrichtungen!

Weiters kritisieren wir die im § 15 (3) erwähnten Bedingungen zum weiterführenden Anspruch auf Studienbeihilfe. In Bezug auf Abs. 1 und Abs. 2 ist vorzuschicken, dass es keine generelle Einschränkung geben sollte. Überdies ist nicht ersichtlich, weshalb in Abs. 1 eine Regelung in Monaten stattfindet, wobei sich jegliche Regelungen des Studiums auf Semester beziehen.

Zur Veranschaulichung von Abs. 2: An der TU Wien liegt die durchschnittliche Studiendauer für die auslaufenden Diplomstudien 4 Semester über der Mindeststudienzeit (10 Semester). Angewandt auf das Bachelorstudium bedeute dies eine durchschnittliche Studiendauer von 8,4 Semestern (Mindeststudienzeit 6 Semester). Es ist offensichtlich, dass ein Großteil der Studierenden länger als 8,4 Semester für ihr Bachelorstudium benötigt und somit für das Masterstudium nicht förderungswürdig ist. In Anbetracht dieser Problematik fordern wir zumindest die alte Regelung von 2x+1 zurück.

Wir fordern, dass es keine generelle Einschränkung zum weiterführenden Anspruch gibt!

Wir begrüßen die Erhöhung der zumutbaren Unterhaltsleistung für Studierende, jedoch wollen wir darauf hinweisen, dass der Betrag von € 8000 auch auf § 49 anzuwenden ist.

Wir fordern daher eine Richtigstellung des § 49!

Wiederholt kritisieren wir die vorgeschlagene Berechnungsmethode. Auf die nach den bisherigen Bestimmungen berechnete Höhe der Studienbeihilfe 12% aufzuschlagen, ist in mehrfacher Hinsicht ungeeignet. Die in den Erläuterungen zur Novelle 04/2007 vorgebrachte Begründung:

„Dabei wird – wie bei Gehalts- oder Pensionsanpassungen – auf die errechnete Studienbeihilfe ein Wertanpassungsfaktor von 12% aufgerechnet.“

ist nicht stichhaltig, weil die Studienbeihilfenhöhe völlig anders berechnet wird als die Pensionshöhe und die Studienbeihilfe kein Gehalt darstellt.

Die Höhe der Studienbeihilfe wird berechnet, indem folgende Werte von der Höchststudienbeihilfe (606 €/Monat oder 424 €/Monat) abgezogen werden:

1. zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern
2. zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten oder der Ehegattin
3. zumutbare Eigenleistung der oder des Studierenden
4. Höhe der zustehenden Familienbeihilfe
5. Höhe des zustehenden Kinderabsetzbetrages

Bei der vorgeschlagenen Berechnungsweise würde die Erhöhung des Endergebnisses dieser Rechnung um 12% dazu führen, dass nicht nur die Höchststudienbeihilfe, sondern auch alle fünf Abzüge um 12% erhöht würden. Das ist insbesondere bei der Familienbeihilfe und beim Kinderabsetzbetrag unsachlich. Durch die Erhöhung der Abzüge würde bei Studierenden, die Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag haben, um 12% *mehr* abgezogen, als sie tatsächlich an Beihilfen erhalten. Das ist nicht nur an sich schon unsinnig, es ergibt sich dadurch auch eine gravierende Ungleichbehandlung von Studierenden, die Familienbeihilfe beziehen und solchen, die keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben.

Berechnungsbeispiel:
Nicht auswärtige Studierende

| | Mit Familienbeihilfe | | Ohne Familienbeihilfe | |
|----------------------------|----------------------|-----------------|-----------------------|-----------------|
| | vorher | Nachher | vorher | Nachher |
| Höchststudienbeihilfe | 424,00 € | 474,88 € | 424,00 € | 474,88 € |
| Zumutbare Unterhaltsl. | -100,00 € | -112,00 € | -100,00 € | -112,00 € |
| Familienbeihilfe (Fbh.) | -152,70 € | -171,02 € | -- | -- |
| Kinderabsetzbetrag (KAB) | -50,90 € | -57,01 € | -- | -- |
| Studienbeihilfe (gerundet) | 120,00 € | 134,00 € | 324,00 € | 363,00 € |
| Zzgl. Fbh.+KAB | 323,60 € | 337,60 € | 324,00 € | 363,00 € |

Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht zu argumentieren.

Ähnliches gilt für die zumutbare Eigenleistung. Auch hier macht es keinen Sinn auf diesen Betrag noch 12% aufzuschlagen, da in diesem Falle für jeden Euro, den der oder die Studierende mehr verdient, 1,12 € von seiner Studienbeihilfe abgezogen würden.

Die Verschärfung der zumutbaren Unterhaltsleistungen, die sich aus dieser Art der Erhöhung ergibt, ist eine politische Entscheidung, die wir insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Progressionsstufen zu ihrer Berechnung ebenfalls seit 8 Jahren nicht an die Inflation angepasst wurden, ablehnen.

Wir fordern daher eine Anpassung der Höchststudienbeihilfen um 16,7 % bei Beibehaltung der bisherigen Berechnungsweise!

Bezüglich des Studienabschlussstipendiums §52b möchten wir ergänzen, dass das gezwungene Aufgeben der Berufstätigkeit nicht in allen Fällen sinnvoll erscheint, da speziell TutorInnen-tätigkeiten an den Universitäten aus dieser Forderung herausfallen. In einem konkreten Fall, musste der Studierende das komplette Abschlussstipendium zurückzahlen, obwohl er sein Studium abgeschlossen hatte und nebenbei auf der Universität berufstätig war. Im Endeffekt hat er das eigentliche Ziel erreicht, musste jedoch Einbußen aufgrund einer Tätigkeit, die ihn bei seiner Diplomarbeit unterstützt hat und keine eigenständige Erwerbstätigkeit darstellt, auf sich nehmen.

Wir fordern daher ein SAS mit der Möglichkeit einer Berufstätigkeit, welche sich auf die Abschlussarbeit bezieht!

Weiters möchten wir erneut darauf hinweisen, dass das Studienförderungsgesetz nicht geschlechtergerecht formuliert ist.

Wir fordern daher das Studienförderungsgesetz geschlechtergerecht zu formulieren!

Diese Novelle ist außerordentlich wichtig, da sich einerseits die Studienlandschaft durch die Einführung der Bachelor- und Masterstudien grundlegend noch ändern wird, und andererseits die Studienförderung in ihrer derzeitigen Form nur zum Teil in der Lage ist, die sozialen Probleme der Studierenden zu lindern.

Es wäre uns daher außerordentlich wichtig, dass die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten in die Umsetzung des neuen Studienförderungsgesetzes miteinbezogen werden, da sie die Herausforderungen, die sich durch das geänderte Studiensystem und die sich wandelnden sozialen Verhältnisse der Studierenden ergeben, aus erster Hand kennen.

Für die HTU Wien

Lukas Hille e.h. (Vorsitzender)

Nina Bachofner e.h. (Sozialreferentin)